

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz	Rein redaktionelle Anpassungen
Der Verein führt den Namen	1. Der Verein führt den Namen Erste Westernreiter Union Rheinland e.V. (nachfolgend kurz „EWU Rheinland“ genannt).	
Erste Westernreiter Union Rheinland e.V. (nachfolgend kurz „EWU Rheinland“ genannt).		
Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.	2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.	
<p>Der Verein ist Mitglied der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. mit Sitz in Bad Iburg.</p> <p>Er erkennt die Satzung und die Ordnung der EWU Deutschland e.V. an.</p> <p>Die von der EWU Deutschland e.V. oder dem Verein erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Dies sind insbesondere die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, die Turnier- und Wettkampfordnung (Regelbuch), die Ausbildungsordnung (APO) und die Rechtsordnung.</p>	<p>3. Der Verein ist Mitglied der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. mit Sitz in Bad Iburg.</p> <p>Er erkennt die Satzung und die Ordnung der EWU Deutschland e.V. an.</p> <p>Die von der EWU Deutschland e.V. oder dem Verein erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Dies sind insbesondere die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, die Turnier- und Wettkampfordnung (Regelbuch), die Ausbildungsordnung (APO) und die Rechtsordnung.</p>	
	4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	Übernahme aus § 4

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 2 Gemeinnützigkeit	§ 2 Gemeinnützigkeit	Rein redaktionelle Anpassungen
<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	
§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins	§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins	
<p>Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland e.V. auf Landesebene.</p> <p>Das sind insbesondere folgende Ziele:</p> <p>1) Die Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- wie auch als</p>	<p>1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland e.V. auf Landesebene.</p> <p>2. Das sind insbesondere folgende Ziele:</p> <p>a) Die Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport und ins-</p>	<p>Weitestgehend redaktionelle Anpassung; mit Ausnahme der Streichung des Sponsorings.</p> <p>Sie dürfen ein Sponsoring eingehen; es sollte jedoch nicht in der Satzung an dieser Stelle aufgenommen werden, da es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbe-</p>

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>Breitensport und insbesondere</p> <p>2) die Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Ausbildung und Förderung.</p> <p>Das sind insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1) Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.</p> <p>2) Die Kontaktpflege zu anderen regionalen Reitsport- und Pferdezuchtverbänden, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen dieser Verbände zu verfolgen.</p> <p>3) Die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen.</p> <p>4) Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder auf Landesebene.</p> <p>5) Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.</p> <p>6) Die Betreuung der Mitglieder.</p> <p>7) Die Werbung und Betreuung von Sponsoren.</p> <p>8) Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.</p> <p>9) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller</p>	<p>besondere</p> <p>b) die Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Ausbildung und Förderung.</p> <p>3. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.</p> <p>b) Die Kontaktpflege zu anderen regionalen Reitsport- und Pferdezuchtverbänden, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen dieser Verbände zu verfolgen.</p> <p>c) Die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen.</p> <p>d) Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder auf Landesebene.</p> <p>e) Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.</p> <p>f) Die Betreuung der Mitglieder.</p> <p>g) Die Werbung und Betreuung von Sponsoren.</p> <p>g) Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.</p> <p>h) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruk-</p>	<p>trieb handelt.</p>

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Westernpferdesport im Landesgebiet.</p> <p>10) Die Förderung und Lenkung der Ausbildung Westernreiten auf Landesebene</p>	<p>tur für Westernpferdesport im Landesgebiet.</p> <p>i) Die Förderung und Lenkung der Ausbildung Westernreiten auf Landesebene</p>	
<p>§ 4 Geschäftsjahr</p>	<p>§ 4 Geschäftsjahr</p>	
<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Übernahme in § 1 Abs. 4</p>
<p>§ 5 Mitglieder</p>	<p>§ 4 Mitglieder</p>	
<p>Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:</p> <p>1.1 Ordentliche Mitglieder</p> <p>a) Erstmitglieder</p> <p>Erstmitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>b) Jugendmitglieder</p> <p>Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die mit dem 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:</p> <p>a) Ordentliche Mitglieder</p> <p>(1) Erstmitglieder</p> <p>Erstmitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Jugendmitglieder</p> <p>Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die mit dem 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>b) Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsord-</p>	<p>Primär redaktionelle Anpassungen mit einer Ergänzung bezüglich der Datenschutzklausel in Absatz 4</p>

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>2. Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e. V.</p> <p>3. Kooperative Mitglieder Sind Reitervereine und -verbände, die im Sinne des §3 der Satzung der EWU Rheinland e.V. handeln. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Stimm- und Wahlrecht. Kooperative Mitglieder haben kein Wahlrecht. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen zu den §§ 18 - 24 dieser Satzung.</p>	<p>nung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e. V.</p> <p>c) Kooperative Mitglieder Sind Reitervereine und -verbände, die im Sinne des §3 der Satzung der EWU Rheinland e.V. handeln.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Stimm- und Wahlrecht. Kooperative Mitglieder haben kein Wahlrecht.</p> <p>3. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen (§ 18 dieser Satzung).</p> <p>4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Adresse, Telefon und E-Mail-Anschrift. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.</p>	
<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	
<p>Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der EWU Rheinland. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Grün-</p>	<p>Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der EWU Rheinland. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert</p>	<p>Hier war bisher vorgesehen, dass ein Antragsteller das Recht hat, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu er-</p>

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>den verweigert werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken.</p>	<p>werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken.</p>	<p>wirken. Damit wurde dem Bewerber mitgliederschafliche Rechte eingeräumt, obwohl dies nicht erforderlich ist. Hierdurch wird ein zusätzliches Konfliktpotential auf der Mitgliederversammlung geschaffen, welches nicht erforderlich ist, so dass eine Streichung erfolgte.</p>
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	
<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>1. durch Austritt.</p> <p>Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand oder der Geschäftsstelle der EWU Rheinland einzureichen. Die Mitgliederverwaltung ist umgehend zu informieren.</p> <p>2. durch Ausschluss.</p> <p>Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat.</p>	<p>Die Mitgliedschaft endet erlischt:</p> <p>1. durch Austritt.</p> <p>Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand oder der Geschäftsstelle der EWU Rheinland einzureichen. Die Mitgliederverwaltung ist umgehend zu informieren.</p> <p>2. durch Ausschluss.</p> <p>Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des</p>	<p>Schaffung eines vereinfachten Ausschlussverfahrens (Streichung von der Mitgliederliste)</p>

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitgliedes. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>3. bei natürlichen Personen durch ihren Tod.</p>	<p>Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitgliedes. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. <i>Wird die Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.</i></p> <p>3. bei natürlichen Personen durch ihren Tod,</p> <p>4. <i>Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand und diese trotz Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.</i></p>	
<p>§ 8 Vereinsmagazin</p>	<p>§ 7 Vereinsmagazin</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>Die EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe einer bundeseinheitlichen Vereinsmagazin, die jedem Mitglied online zur Verfügung gestellt wird. Die Erstellung und Bereitstellung sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.</p>	<p>Unverändert</p>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 9 Mitgliedsbeiträge	§ 8 Mitgliedsbeiträge	
<p>1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Rheinland festgelegt wird.</p> <p>2. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes.</p> <p>3. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschriftzug nach SEPA-Verfahren oder per Rechnungsstellung. Für die Rechnungsstellung ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.</p>	<p>1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Rheinland festgelegt wird.</p> <p>2. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle <i>mitgliedschaftlichen</i> Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes.</p> <p>3. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschriftzug nach SEPA-Verfahren oder per Rechnungsstellung. Für die Rechnungsstellung ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.</p>	Zur Vermeidung eines Amtsverlustes wurde Absatz 2 angepasst.
§ 10 Organe	§ 9 Organe	Redaktionelle Anpassung
<p>Die Organe des Vereins sind</p> <p>1. der Vorstand</p> <p>2. die Mitgliederversammlung</p> <p>3. der Verbandsjugendausschuss</p>	Unverändert	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>§ 11 Der Vorstand</p>	<p>§ 10 Der Vorstand</p>	
<p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden 3. dem 3. Vorsitzenden 4. dem Sprecher des Beirats 5. dem Kassenwart <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl der vakanten Position durchzuführen. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des Vorgängers.</p> <p>Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden - dem 3. Vorsitzenden - dem Sprecher des Beirats - dem Kassenwart. 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. 3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl der vakanten Position durchzuführen. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des Vorgängers. 4. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung. 5. <i>Den Mitgliedern des Vorstandes und anderen für den Verein Tätigen kann eine sog. Ehrenamts-pauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet der Vor-</i> 	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
	<p><i>stand.</i></p> <p><i>6. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Verband EWU Deutschland e. V. erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.</i></p>	
<p>§ 12 Der Beirat</p>	<p>§ 11 Der Beirat</p>	
<p>Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.</p> <p>Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich der Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen.</p> <p>Der Beirat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Sportwart 2. dem Turnierwart 3. dem Ausbildungsbeauftragten 4. dem Jugendwart 5. dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport 6. dem Pressewart 7. dem Teamchef 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich der Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen. 3. Der Beirat besteht aus 4. - dem Sportwart 2. - dem Turnierwart 3. - dem Ausbildungsbeauftragten 4. - dem Jugendwart 5. - dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport 6. - dem Pressewart 7. - dem Teamchef 	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>8. dem Schriftführer</p> <p>Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung</p> <p>Die Mitglieder des Beirats wählen aus Ihrem Kreis einen Sprecher (Sprecher des Beirats) für den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.</p> <p>Der Vorstand und der Beirat bilden im Innenverhältnis gemeinsam den erweiterten Vorstand.</p>	<p>8. - dem Schriftführer</p> <p>4. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung. <i>Die Tätigkeiten können auch durch eine Person im Rahmen einer Personalunion ausgeübt werden.</i></p> <p>5. Die Mitglieder des Beirats wählen aus Ihrem Kreis einen Sprecher (Sprecher des Beirats) für den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. <i>Dieser bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.</i></p> <p>6. Der Vorstand und der Beirat bilden im Innenverhältnis gemeinsam den erweiterten Vorstand.</p>	
<p>§ 13 Verbandsjugendausschuss</p>	<p>§ 12 Verbandsjugendausschuss</p>	
<p>Dem Vorstand steht ein Verbandsjugendausschuss zur Seite.</p> <p>Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgabe der Beratung in Fragen der Jugendarbeit.</p> <p>Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der EWU Rheinland 2. den/der Jugendwart/-in EWU Rheinland 3. den/der 1. Jugendsprecher/-in 4. der 2 stellvertretenden Jugendsprecher/- 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Vorstand steht ein Verbandsjugendausschuss zur Seite. 2. Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgabe der Beratung in Fragen der Jugendarbeit. 3. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus 1. - Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der EWU Rheinland 2. - den/der Jugendwart/-in EWU Rheinland 3. - den/der 1. Jugendsprecher/-in 4. - der 2 stellvertretenden Jugendsprecher/- 	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
innen	innen.	
§ 14 Wahlperiode	§ 13 Wahlperiode	
<p>Der Vorstand nach § 11 außer § 11 Nr. 4 „Sprecher des Beirats“, sowie die Mitglieder des Beirates nach §12 (1) Nr. 1.- 8. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p>Die Wahl der Jugendsprecher für den Verbandsjugendausschuss nach § 13 wird in der Jugendordnung geregelt.</p> <p>Zur Vereinsgründung werden der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Sprecher des Beirats und der Kassenwart werden zur Vereinsgründung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Danach gilt grundsätzlich für alle Wahlen eine Wahlperiode von 2 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.</p>	<p><i>1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Auf Antrag kann die Wahl auch in Form der Blockwahl durchgeführt werden.</i></p> <p><i>2. Die Wahl der Jugendsprecher für den Verbandsjugendausschuss nach § 13 wird in der Jugendordnung geregelt.</i></p> <p><i>3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Dies kann auch in Form einer Personalunion erfolgen.</i></p>	
§ 15 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes	§ 14 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die anderen Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.</p> <p>2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.</p> <p>3. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.</p>	<p>1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die anderen Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.</p> <p>2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.</p> <p>3. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.</p> <p><i>4. Die Vorstandssitzung kann in virtueller Form durchgeführt werden. Ob eine Vorstandssitzung in virtueller oder Präsenzform durchgeführt wird, wird bei der Einladung bekannt gegeben. Darüber hinaus ist es dem Vorstand möglich, Beschlüsse in einem Umlaufverfahren zu fassen.</i></p>	<p>Möglichkeit der virtuellen Vorstandssitzung, welche aufgrund der Regelung in § 28 BGB der ausdrücklichen Satzungsregelung bedarf.</p>
<p>§ 16 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes</p>	<p>§ 15 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes</p>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>1. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorstand dieses für notwendig erachtet oder die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses schriftlich beantragt.</p> <p>2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.</p> <p>3. § 15 Ziffer 3 gilt entsprechend.</p>	<p>1. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorstand dieses für notwendig erachtet oder die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses schriftlich beantragt.</p> <p>2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.</p> <p>3. § 15 Ziffer 3 gilt entsprechend. Die §§ 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 17 Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 16 Mitgliederversammlung</p>	
<p>1. Der Vorstand beruft jährlich, spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 28 Tagen durch Veröffentlichung im online geführten Vereinsmagazin und durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.rheinland.ewu-bund.com einzuladen sind.</p> <p>Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.</p> <p>2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die</p>	<p>1. Der Vorstand beruft <i>soll berufen</i> jährlich, spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung <i>einberufen</i>, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 28 Tagen durch Veröffentlichung im online geführten Vereinsmagazin und durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.rheinland.ewu-bund.com einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.</p> <p>2. <i>Die Mitgliederversammlung kann entweder in virtueller oder in Präsenzform durchgeführt wer-</i></p>	<p>Neben redaktionellen Änderungen wurden Regelungen geschaffen, welche die Möglichkeit einer virtuellen Versammlung bzw. der schriftlichen Beschlussfassung schaffen.</p> <p>Daneben wurden Anpassungen bei der Ermittlung der Mehrheit i. S. d. § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB geschaffen sowie eine feste Frist für die Anfechtung von Beschlüssen.</p>

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>3. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.</p> <p>Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.</p> <p>4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres - Der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr - Der Vermögensbericht - Der Kassenbericht <p>5. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlassungen aussprechen.</p> <p>Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die Mitgliederversammlung ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung der EWU Deutschland</p>	<p><i>den. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einberufung bekannt gegeben. Die Beschlussfassung kann auch dahingehend erfolgen, dass die zu fassenden Beschlüssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden und diese in Textform ihre Stimmen abgeben. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es hier erforderlich, dass mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Stimme abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.</i></p> <p>3. 2-Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>4. 3-Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der <i>abgegebenen Stimmen</i> anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.</p> <p>Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von drei viertel der <i>abgegebenen Stimmen</i> anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.</p> <p>5. 4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres 	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>e.V. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten umgehend zu informieren</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahlen klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.</p> <p>6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird umgehend im Vereinsorgan veröffentlicht.</p> <p>7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom erweiterten Vorstand oder von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.</p> <p>Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich und durch Veröffentlichung im online Vereinsmagazin.</p> <p>8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.</p> <p>Auf Beschluss der Mitgliederversammlung</p>	<p>- Der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr</p> <p>- Der Vermögensbericht</p> <p>- Der Kassenbericht</p> <p>6. 5- Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlassungen aussprechen.</p> <p>7. Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die Mitgliederversammlung ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten umgehend zu informieren. Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahlen klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.</p> <p>8. 6- Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird umgehend im Vereinsorgan veröffentlicht. <i>Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand erhoben werden.</i></p> <p>9. 7- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom erweiterten Vorstand oder von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich ver-</p>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.</p>	<p>langt wird. Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich und durch Veröffentlichung im online Vereinsmagazin.</p> <p>10. 8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.</p> <p>11. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.</p>	
<p>§ 18 Ausschüsse und Funktionsträger</p>	<p>§ 17 Ausschüsse und Funktionsträger</p>	
<p>Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Ausschüsse oder Funktionsträger berufen.</p> <p>Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.</p>	<p>1. Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Ausschüsse oder Funktionsträger berufen.</p> <p>2. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>§ 19 Geschäftsordnung</p>	<p>§ 18 Ordnungen</p>	
<p>Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und dem Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. In dem Verein bestehen nachfolgenden Ordnungen, welche für die Mitglieder des Vereins verbindlich sind. Diese sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung. 2. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand und dem Beirat beschlossen. 3. Der Vorstand ist für den Erlass und Änderung der Schiedsordnung zuständig; Grundlage ist die Schiedsordnung der EWU Deutschland e.V. 4. Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an. 5. Der Verein gibt sich eine Wahlordnung, welche durch den Vorstand beschlossen wird. 6. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die vom Vorstand auf Grundlage der Beitragsordnung der EWU Deutschland e.V. beschlossen wird. 7. Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, die vom Vorstand auf Grundlage der Gebührenordnung der EWU Deutschland e.V. beschlossen wird. 8. Der Verein gibt sich eine Ausbildungsord- 	<p>Zusammenfassung der §§ 19 bis 28 in redaktionell bearbeiteter Form. Das Erfordernis der „einfachen Mehrheit“ wurde nicht übernommen, da dies ohne eine abweichende Regelung ohnehin gilt.</p>

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
	<p>nung, die vom Vorstand auf Grundlage der Ausbildungsordnung der EWU Deutschland e.V. beschlossen wird.</p> <p>9. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Verbandsjugendausschuss beschlossen wird.</p> <p>10. Der Verein gibt sich eine Rechtsordnung, die vom Vorstand auf Grundlage der Rechtsordnung der EWU Deutschland e.V. beschlossen wird.</p>	
<p>§ 20 Schiedsordnung</p>	<p>§ 20 Schiedsordnung</p>	<p>Übernahme in § 18 neu</p>
<p>Der Verein gibt sich eine Schiedsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Schiedsordnung der EWU Deutschland e.V.</p>	<p>Der Verein gibt sich eine Schiedsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Schiedsordnung der EWU Deutschland e.V.</p>	
<p>§ 21 Turnier- und Wettkampfordnung</p>	<p>§ 21 Turnier- und Wettkampfordnung</p>	<p>Übernahme in § 18 neu</p>
<p>Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.</p>	<p>Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.</p>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 22 Wahlordnung	§ 22 Wahlordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Wahlordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.	Der Verein gibt sich eine Wahlordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.	
§ 23 Beitragsordnung	§ 23 Beitragsordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Beitragsordnung der EWU Deutschland e.V.	Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Beitragsordnung der EWU Deutschland e.V.	
§ 24 Gebührenordnung	§ 24 Gebührenordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Gebührenordnung der EWU Deutschland e.V.	Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Gebührenordnung der EWU Deutschland e.V.	
§ 25 Ausbildungsordnung	§ 25 Ausbildungsordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Ausbildungsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehr-	Der Verein gibt sich eine Ausbildungsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehr-	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
heit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Ausbildungsordnung der EWU Deutschland e.V.	heit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Ausbildungsordnung der EWU Deutschland e.V.	
§ 26 Jugendordnung	§ 26 Jugendordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und in Zusammenarbeit mit dem Verbandsjugendausschuss geändert wird.	Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und in Zusammenarbeit mit dem Verbandsjugendausschuss geändert wird.	
§ 27 Rechtsordnung	§ 27 Rechtsordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Rechtsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Rechtsordnung der EWU Deutschland e.V.	Der Verein gibt sich eine Rechtsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Rechtsordnung der EWU Deutschland e.V.	
§ 28 Ordnungen	§ 28 Ordnungen	Übernahme in § 18 neu
Die Ordnungen nach §§ 18 - 27 sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.	Die Ordnungen nach §§ 18 - 27 sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 29 Rechnungs- und Kassenprüfung	§ 19 Rechnungs- und Kassenprüfung	
<p>Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern.</p> <p>Es werden 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung bei der Jahreshauptversammlung.</p> <p>Die Wahlperiode ist jährlich.</p>	<p>1. Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern.</p> <p>2. Es werden 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung bei der Jahreshaupt haupt Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Die Wahlperiode ist jährlich.</p>	Redaktionelle Anpassung
§ 30 Auflösungsbestimmungen	§ 20 Auflösungsbestimmungen	
<p>Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der EWU Deutschland e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vereinsvermögen der EWU Deutschland e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	Anpassung an die steuerlichen Vorgaben (Anlage 1 zu § 60 AO)